



## Handlungsempfehlung bei Kontaktpersonen aufgrund der CoronaVO Absonderung

Haushaltsangehöriger einer positiv getesteten Person

Enge Kontaktperson einer positiv getesteten Person

Haushaltsangehörige von engen Kontaktpersonen

Kenntniserlangung über das positive Testergebnis + Testpflicht mittels PCR-Test oder Schnell-Test in der Zeit ab dem 5. bis zum 7. Tag nach Kenntnisnahme der Absonderungspflicht

Mitteilung über die Einstufung als enge Kontaktperson + Testpflicht mittels PCR-Test oder Schnell-Test in der Zeit ab dem 5. bis zum 7. Tag nach Kenntnisnahme der Absonderungspflicht

Testpflicht mittels PCR-Test oder Schnell-Test in der Zeit ab dem 5. bis zum 7. Tag nach Kenntnisnahme der Absonderungspflicht der im Haushalt lebenden Kontaktperson

War die Person vor diesem Kontakt mind. 14 Tage vollständig geimpft oder bereits vor max. 6 Monaten durch PCR-Test positiv auf Corona getestet und ist jeweils symptomfrei?

*Hinweis: Ausnahmen der Absonderung können aufgrund der Komplexität nicht vollständig dargestellt werden und können nur nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt erfolgen.*

Positiv

Negativ

ja

nein

Unverzögliche Absonderung

Symptombeginn oder Testzeitpunkt des Haushaltsangehörigen bzw. letzter Kontakt mit Inzidenzfall ist mindestens 14 Tage her.

Einstufung des Inzidenzfalles als solcher erfolgte aufgrund eines Schnelltests und vorzeitiges Ende der Absonderung des Inzidenzfalles aufgrund des negativen Ergebnisses eines danach durchgeführten PCR-Tests.

Keine Absonderung

Die Absonderung endet automatisch, eine Zustimmung der Ortspolizeibehörde ist nicht erforderlich.

Keine Absonderung